



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0231 vom 09.11.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2022	vorberatend
Stadtrat	15.12.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 zu beschließen:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NW S. 202), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NW S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23.12.2010 beschlossen:

§ 1

Änderung Straßenverzeichnis ab 2023

Das nach § 2 Abs. 1 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 01.01.2011 als Bestandteil der Satzung festgelegte **Straßenverzeichnis** wird zum 01.01.2023 wie folgt geändert:

Die Straßen „**Sanddornweg**“ und „**von-Druffel-Straße**“ werden in das Straßenverzeichnis aufgenommen. Die Bezeichnung „**Wernher-von-Braun-Straße**“ wird auf Beschluss des Rates vom 28.09.2022 in „**Am Stadtpark**“ geändert.

Straßenname	Straßenbedeutung	Reinigungshäufigkeit	Pflichtreinigung/Winterdienst	Verpflichteter S = Stadt A = Anlieger
Sanddornweg	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A
von-Druffel-Straße (W)	Anliegerverkehr	14-tägig	Reinigung Fahrbahn	A
			Winterdienst 1,50 m Gehbahn	A

Folgende Straßen werden gemäß Beschluss des Rates vom 03.11.2022 in den Winterdienst der Stadt Ochtrup aufgenommen:

Stufe 1 (täglich): Rosenstraße
Stufe 2 (montags bis freitags): Hellstiege, Lindhorststraße, Weilautstraße und Kardinal-von-Galen-Straße

§ 2

§ 6 Absatz 4 der Satzung der Stadt Ochtrup über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 23. Dezember 2010 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 – 3) beträgt jährlich

- | | |
|---|---------|
| a) für Straßen des überörtlichen Verkehrs | 0,83 € |
| b) für Straßen des innerörtlichen Verkehrs | 1,11 € |
| c) für Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen | 1,39 € |
| d) für Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Zonen im Geschäftsbereich | |
| - mit innerörtlicher Bedeutung | 14,12 € |
| - mit Anliegerbedeutung | 17,65 € |

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Fa. Eqqo GmbH (ehem. Fa. Alba), Neuenkirchen, die für die Stadt Ochtrup die Straßenreinigungsarbeiten durchführt, hat mit Schreiben vom 27.07.2022 eine Preissteigerung in Höhe von 16,45 % für das Jahr 2023 angekündigt. Insbesondere die Kraftstoffpreise sind im Jahre 2022 stark gestiegen. Die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung 2023.

Umweltrelevanz/Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Aufwendungen und Erträge werden im Haushalt 2023 berücksichtigt.

Im Auftrage:

Frenkert